

Dorfgerichte Umgestaltung der Gartenstraße - Verbindliche Beteiligung der Anlieger gem. § 8a KAG NRW

Stellungnahmen aus der Beteiligung Anlieger per Schreiben vom 08. Februar 2021, die im Beteiligungszeitraum bis zum 24. Februar 2021 eingegangen sind:

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
B 01	Bürger 01 vom 23.02.2021	
	<p>Es war ein wesentlicher Bestandteil der Änderung des Kommunalabgabengesetzes, dass die Bürger in einer Versammlung das Bauvorhaben erklärt bekommen und dieses diskutieren können. Daher bitten wir euch, zu prüfen, ob diese Versammlung nicht zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann. Ein Punkt für die verpflichtende Versammlung war es, die Bedarfe der Bürger früh mit einzubeziehen. Das Anschreiben kann diesen Vorgang bei weitem nicht ersetzen. Insbesondere können wir nur unsere Gedanken oder Bedenken vortragen und bekommen nicht die Ideen der anderen Nachbarn mit, die ggf. wieder zu weiteren Fragen führen. Bitte überlegt noch mal, ob die Durchführung dieser Veranstaltung nicht doch möglich ist</p>	<p>Eine Anliegerversammlung in Präsenzform ist für die Verwaltung ebenfalls die bevorzugte Möglichkeit des Informationsaustausches. Viele Fragestellungen der Anlieger, die sich häufig sehr ähnlich sind, lassen sich dort gemeinsam und gebündelt klären.</p> <p>Leider ist eine Präsenzveranstaltung aufgrund der Pandemie nicht möglich. Gerne hätte die Verwaltung, nachdem der Bauausschuss über die Planentwürfe beraten hat, bereits im Dezember oder Januar eine Anliegerversammlung durchgeführt. Letztlich hat die Verwaltung dies mehrfach verschoben um abzuwarten, ob die pandemische Lage eine Versammlung ermöglicht. Da jedoch auch aktuell noch nicht absehbar ist, wann eine Präsenzveranstaltung wieder möglich sein könnte, hat sich die Verwaltung für die schriftliche Beteiligungsform entschieden. Eine weitere Verschiebung ist nicht möglich, da es sich beim Ausbau der Gartenstraße um eine vom Land NRW geförderte Maßnahme handelt und ansonsten Schwierigkeiten mit den Förderfristen drohen würden.</p> <p>Die Verwaltung hat sich für die schriftliche Information und Einstellung</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		der Planunterlagen auf der Website der Gemeinde Niederkrüchten entschieden. In der gewählten Beteiligungsform haben Sie alle Möglichkeiten mit Ihren individuellen Fragen auf die Verwaltung zuzukommen.
	Es wird beschrieben, dass die Gartenstraße mit 4 Parkplätzen versehen werden soll. Ist auf dem Rest der Straße Parkverbot oder kann wie bisher „wild“ geparkt werden?	Das Parken in einer 30er-Zone ist im Allgemeinen nicht verboten, sofern ein Parkverbot nicht durch ein entsprechendes Schild gekennzeichnet wird. Außerdem muss der Autofahrer in diesen Zonen die grundsätzlichen Regelungen bezüglich des Haltens und Parkens beachten.
	Wie ist (bei uns) die Gehwegsituation? Ist der Gehweg erhöht oder nur optisch von der Fahrbahn abgehoben? Muss also der Gehweg weiterhin von uns gepflegt und geräumt werden, oder erledigt das in Zukunft die Kehrmaschine?	Der Gehweg wird mit einem Hochbord gestaltet. Unabhängig von der Gestaltung ist der Anlieger auf dem Gehweg zuständig für die Reinigungs- und Räumpflichten.
	Bleiben die Positionen der Laternen erhalten oder werden diese versetzt? Wenn diese versetzt werden, wo sollen sie dann zu stehen kommen (In unserem Bereich)?	Die Lichttechnische Berechnung seitens der NEW Netz GmbH steht noch aus. Die Straßenlaternen werden in Abständen von ca. 25m aufgestellt, jedoch so, dass es zu keiner Behinderung kommt.
	Macht es Sinn im Rahmen der Bauarbeiten nach einem Gasanschluss zu Fragen?	Die Verwaltung steht bei Bedarf für eine Abstimmung mit dem Netzanbieter zur Verfügung.
	Wie viele Quadratmeter müssen wir für unser Grundstück in Anrechnung bringen? Unser Haus ist 1,5 geschossig. Kann das Grundstück 2 geschossig bebaut werden, muss ich also mit dem Faktor 1 oder 1,25 rechnen? –	Das Grundstück liegt im unbeplanten Bereich nach § 34 BauGB. Hier wird entsprechend den Vorschriften der Beitragssatzung die Art und das Maß der baulichen Ausnutzung nach der tatsächlich vorhandenen Nutzung berücksichtigt. Hierbei gilt grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht.

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die landläufige 1 1/2 – Geschossigkeit kennt die Bauordnung nicht. Hier erfolgt eine Beurteilung nach Vollgeschossen. Auf diese Vollgeschosse stellt auch die Straßenausbaubeitragssatzung ab. [Antwort zur festgestellten Zahl der Vollgeschosse]</p> <p>Für die Berechnung der erschlossenen Grundstücksfläche wird das Grundstück nicht in seiner Gesamtgröße, sondern nur mit der satzungsmäßigen Tiefe von 50 m parallel zur Straße berücksichtigt. [Antwort zur berücksichtigten Fläche]</p>
	<p>Teilweise sind beidseitig Gehwege vorgesehen. Ist das tatsächlich notwendig. Es wäre doch sicherlich preiswerter und ausreichend nur an einer Seite einen Gehweg zu haben.</p>	<p>Im Rahmen eines Straßenausbaus sind grundsätzlich beidseitige Gehwege anzustreben. Auf diesen Ausbauzustand wird nur verzichtet, wenn dies aus Platzgründen nicht möglich ist. Der beidseitige Gehweg ist zudem zur Förderung der Nahmobilität und Verkehrssicherheit für Fußgänger sinnvoll.</p>
	<p>Ist die Gartenstrasse Schulweg? Wenn ja, gibt es dafür Zuschüsse und sind diese berücksichtigt?</p>	<p>Die Gartenstraße ist aufgrund der Lage zum Schulzentrum Bestandteil des Schulweges. Die Zuschüsse, die im Rahmen der Dorferneuerung gewährt werden, mindern nicht die Kosten der Anlieger. Zur Minderung der auf die Anlieger umzulegenden Kosten werden die Zuschüsse nach dem speziellen Förderprogramm zur Entlastung der Beitragspflichtigen beantragt.</p>
B 02	Bürger 02 vom 22.02.2021	
	<p>Welche Art Bäume werden für die Begrünung geplant?</p>	<p>Es werden standortheimische Laubgehölze gepflanzt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Ist es richtig, dass Breite und Lage der Einfahrt noch den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden? Nach derzeitiger Planung scheint die Einfahrt nämlich weder auf Höhe unserer Garagenzufahrt zu liegen, noch deren Breite zu entsprechen.</p>	<p>Die vorhandenen Einfahrten sind in der Planung berücksichtigt. Einzelne erforderliche Anpassungen können während der Bauausführung noch durchgeführt werden.</p>
	<p>Unsere Einfahrt wird durch den Bau der Straße gekürzt. Wer ist für die ordentliche Pflasterung der Einfahrt entlang der neu verlegten Randsteine zuständig?</p> <p>Der Grenzstein unseres Grundstückes liegt auf einem Hügel, der derzeit durch eine Mauer gestützt wird, die auf der Grenze zum Grundstück liegt. Wer ist für die ggf. notwendige Beseitigung der Mauer, Abtragung des Hügels und dessen neue Abstützung zuständig?</p>	<p>Der Ausbau erfolgt innerhalb der Straßenparzelle. Notwendige Anpassungsarbeiten bis ca. 1,50 m Einfahrtstiefe werden beim Ausbau reguliert.</p> <p>Die Böschung wird durch bautechnische Maßnahmen gesichert. Diese Maßnahme erfolgt im Rahmen des Ausbaus.</p>
	<p>Wann ist der Start der Baumaßnahmen geplant? Ist es während der Bauphase jederzeit möglich mit dem Auto bis zum Haus zu kommen? Und wenn nein, wo sind Ausweichparkplätze geplant (sind beispielsweise die Parkplätze der Grundschule in dieser Zeit nutzbar?)</p>	<p>Der Start der Baustelle ist für das Jahr 2021 geplant. Die Maßnahme erfolgt in Teilabschnitten, die Anwohner werden vor Beginn der Arbeiten informiert. Die Erreichbarkeit des Hauses mit dem Auto ist nicht jederzeit gesichert. Ausweichparkplätze stehen an der Begegnungsstätte und am Parkplatz Stadionstraße sowie in den angrenzenden Straßen zur Verfügung.</p>
	<p>Fragen zur anrechenbaren Fläche, Zeitpunkt der Beitragsabrechnung, möglichen Abweichungen vom berechneten Betrag, Stundungsmöglichkeiten, mögliche Erhebung von Vorausleistungen</p>	<p>Nach dem derzeitigen Zeitplan wird davon ausgegangen, dass die Beitragsbescheide frühestens in der zweiten Hälfte 2023 versandt werden. Der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlich angefallenen Kosten steht fest, sobald die Maßnahme beendet ist (dies ist im Jahr 2023 vorgesehen) und alle Rechnungen vorliegen. Erst danach können aus die-</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>sen Rechnungen die tatsächlich beitragsfähigen bzw. umlagefähigen Kosten ermittelt werden. Sobald diese Ermittlung erfolgt ist, ist zunächst der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses zur Entlastung der Anlieger zu stellen. Nach Vorliegen des Zuschussbescheides werden die Anlieger zu den Beiträgen herangezogen. Hierbei wird der um den bewilligten Zuschuss reduzierte Aufwand umgelegt.</p> <p>[Antwort zu den individuellen Fragen]</p>
	<p>Sollte die Firma, die die Kanalarbeiten der Straße leistet, der Meinung sein, dass unser Grundstücksanschluss erneuert werden muss, werden wir vor Beginn dieser Arbeiten informiert? Und ist es möglich zunächst eine zweite Meinung einzuholen, um dies überprüfen zu lassen? In welchem Rahmen bewegen sich die Kosten, die diesbezüglich auf uns zukommen könnten</p>	<p>Der Zustand ihrer Grundstücksanschlussleitung wird vor Beginn der Baumaßnahme optisch überprüft. Hierzu wird die Anschlussleitung vom öffentlichen Hauptkanal aus per Satellitenkamera befahren (gefilmt). Das Video bzw. der bauliche Zustand der Leitung wird anschließend durch einen Sachkundigen vor- und durch die Verwaltung nachbewertet. Die Schadensbewertung erfolgt hierbei in Anlehnung an den Leitfadens für die Zustandserfassung, Beurteilung und Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen der „Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.“ Merkblatt DWA M 149-3 sowie unter Berücksichtigung des NRW-Bildreferenzkatalog des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW</p> <p>(https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/abwasser/dichtheit/pdf/Bildreferenzkatalog_Private_Abwasserleitungen.pdf).</p> <p>Sofern der Zustand der Grundstücksanschlussleitung so schadhaft sein sollte, dass eine kurzfristige Instandsetzung erforderlich werden wür-</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>de, setzt die Verwaltung sich vor Beginn der Kanalarbeiten mit dem Eigentümer in Verbindung. Selbstverständlich wird Ihnen diesem Fall die Zustandsbewertung der Grundstücksanschlussleitung (Video, Fotos, Bewertung, Kostenberechnung für die Instandsetzung) zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Erneuerung des Straßenkörpers und der zugehörigen Aufbauschichten wäre eine Instandsetzung der Grundstücksanschlussleitung zum Zeitpunkt des Straßenendausbaus vergleichsweise "günstig", da die kostenintensive Aufnahme und Wiederherstellung der Fahrbahn hierbei entfallen. Gleichwohl ist immer ein gewisser Aufwand erforderlich um die Leitung instand zu setzen. Dieser Aufwand ist abhängig von der jeweiligen Leitungstiefe und Anschlusslänge, sodass hier jede Anschlussleitung separat betrachtet werden muss. Die Berechnung möglicher Instandsetzungskosten erfolgt, sofern erforderlich, daher erst nach der Befahrung und Zustandsbewertung.</p>
B 03	Bürger 03 vom 11.02.2021	
	<p>Der Hauptkanal wird über die Gemeinde abgewickelt, wenn am Anschluss vom Hauptkanal zum Haus etwas beschädigt ist muss das vom Hausbesitzer bezahlt werden, richtig?</p>	<p>Die Kosten der vorgesehenen Sanierung bzw. Erneuerung des Hauptkanals in der Straße werden nicht auf die Anlieger umgelegt. Für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen (Leitung vom Hauptkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze) werden die Anlieger im Rahmen des Aufwendersatzes nach § 10 Kommunalabgabengesetz und der Gemeindegeldsatzung nach den tatsächlichen Kosten herangezogen, sofern eine Ersatzpflicht besteht. Eine Ersatzpflicht entsteht in diesem Fall dann, wenn der bauliche Zustand der Grundstückanschlussleitung (zum</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Zeitpunkt der Baumaßnahme) so stark beschädigt ist, dass eine kurzfristige Instandsetzung erforderlich wird. Der Zustand wird vorher im Rahmen einer Kanal TV-Untersuchung festgestellt. Sollte hierbei ein kurzfristiger Handlungsbedarf festgestellt werden, werden die betroffenen Grundstückseigentümer vorher entsprechend informiert.
	Die Geschichte mit dem LKW-Einfahrtsverbot, soll heißen auf dem Teilstück Gartenstraße zwischen auf dem Stepken und Oberkrüchtener Weg darf kein LKW fahren???	Eine Einfahrtsbeschränkung für LKW ist nicht vorgesehen. Durch die Gestaltung der Straße soll der Verkehr auf der Gartenstraße grundsätzlich reduziert werden.
	Parkplätze auf der Gartenstraße, ich kann mir vorstellen, dass dies ein Problem wird. Zwischen 5 und 7 PKW's parken von Anwohner im Bereich Gartenstraße 34 – 39. Wenn ich das richtig aus den Planungsunterlagen ersehe, soll hier nur noch der Behinderten Parkplatz ausgewiesen werden und nur 4 Parkplätze generell auf der gesamten Gartenstraße. (zur besseren Überschaubarkeit wäre es super, wenn wir die Planungs-Unterlagen als PDF zugesendet bekommen, wäre das möglich?) Verbesserungsvorschlag: In diesem Bereich am Gemeindegrundstück (Kastanie) einen Parkstreifen anzulegen wo wenigstens 3 PKW's parken können.	Das Parken in einer 30er-Zone ist im Allgemeinen nicht verboten, sofern ein Parkverbot nicht durch ein entsprechendes Schild gekennzeichnet wird. Außerdem muss der Autofahrer in diesen Zonen die grundsätzlichen Regelungen bezüglich des Haltens und Parkens beachten.
B 04	Bürger 04 vom 11.02.2021	
	Geplant ist vor dem Grundstück Gartenstraße 24, 41372 Niederkrüchten eine Laterne zu installieren. Aktuell ist eine Laterne auf der Grundstücksgrenze Gartenstraße 24 + 26 (Bruhn = Haus ist nicht eingezeichnet).	Die Lichttechnische Berechnung seitens der NEW Netz GmbH steht noch aus. Die Straßenlaternen werden in Abständen von ca. 25m aufgestellt, jedoch so, dass es zu keiner Behinderung kommt. Die aktuellen

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Ich gebe davon aus, dass die geplante Laterne auf dem Grundstück 26 verlegt wird - weil der Standort mitten in der Garagenauffahrt liegt. Wenn diese wieder auf der Grundstücksgrenze verlegt würde (wie aktuell) hätte ich 2 Laternen innerhalb von 5 Metern !!</p>	<p>Planunterlagen zeigen lediglich Platzhalter für Straßenlaternen.</p>
	<p>Frage zur beitragspflichtigen Fläche, Beitragshöhe (telefonisch)</p>	<p>[Antwort zu den individuellen Fragen]</p>
B 05	Bürger 05 vom 08.02.2021	
	<p>Bitte berücksichtigen Sie die Platzierung der Laterne bei der Neuplanung der Gartenstrasse. Aktuell sieht es so aus, als stände die Laterne mitten in der Einfahrt. Die Laterne steht jetzt bereits ziemlich auf der Grenze zwischen Familien Pach und meinem Grundstück, da könnte die Laterne wohl auch besser wieder platziert werden.</p>	<p>Die Lichttechnische Berechnung seitens der NEW Netz GmbH steht noch aus. Die Straßenlaternen werden in Abständen von ca. 25m aufgestellt jedoch so, dass es zu keiner Behinderung kommt. Die aktuellen Planunterlagen zeigen lediglich Platzhalter für Straßenlaternen.</p>
B 06	Bürger 06 vom 23.02.2021	
	<p>Um welches in Ihrem Schreiben angesprochene NRW Förderprogramm handelt es sich und wie hoch schätzen Sie die Möglichkeit einer Beteiligung durch das Land ein, ist es nur eine Formalität oder eher unrealistisch?</p>	<p>Im Jahre 2018 wurde in den einzelnen Bundesländern eine mögliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge diskutiert. Anders als in einigen anderen Bundesländern wurde in Nordrhein-Westfalen die Erhebung der Straßenausbaubeiträge aber nicht abgeschafft.</p> <p>Es wurde zur jedoch zur Entlastung der beitragspflichtigen Personen ab 2020 ein Förderprogramm zu Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen aufgelegt. Entsprechend der Richtlinie erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen des Landes NRW an die Kommune eine hälftige Entlastung der Beitragspflichtigen für die Straßenausbaubeiträge, die</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>entsprechend der geltenden Straßenausbaubeitragssatzung der Kommune durch Beitragsbescheide zu erheben sind. Wie bereits in der Anliegerinformation vom 08.02.2021 ausgeführt, wird die Gemeinde einen entsprechenden Antrag auf den Zuschuss zur Entlastung der Beitragspflichtigen stellen.</p> <p>Es wird zwar im Zuschussantrag darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht und die Zuschussregelung wurde zunächst bis zum 31.12.2024 befristet. Da dieses Instrument jedoch gerade eingesetzt wurde, um die Beitragspflichtigen zu entlasten, wird seitens der Gemeinde davon ausgegangen, dass seitens des Landes für die anstehende Maßnahme der Zuschuss nach Antragstellung gezahlt wird.</p>
	<p>Gibt es die Möglichkeit, für die Kosten weitere Förderungen zu erhalten, da sich die Straße um einen stark genutzten Schulweg handelt, der trotz der Anfahrtsmöglichkeit über die Busschleife bevorzugt genutzt wird. Auch Anfahrt und Parken für die Begegnungsstätte bei großen Veranstaltungen ist hier zu berücksichtigen.</p>	<p>Weitere mögliche Zuschüsse für die Maßnahme werden im selben Zeitraum im Rahmen der Dorferneuerung beantragt, diese dürfen jedoch nicht zur Entlastung der Beitragspflichtigen eingesetzt werden.</p>
	<p>Warum befinden sich auf dem Abschnitt der Gartenstraße zwischen Oberkrüchtener Weg und Auf dem Steppken keine Parkmöglichkeiten? Das lädt zum Wildparken ein und behindert die Ausfahrt aus den Grundstücken. Zusätzlich würde durch Parkbuchten die Fahrgeschwindigkeit auf der Straße reduziert. Ist hier Parken auf der Straße grundsätzlich möglich oder nur in Parkbuchten?</p>	<p>Das Parken in einer 30er-Zone ist im Allgemeinen nicht verboten, sofern ein Parkverbot nicht durch ein entsprechendes Schild gekennzeichnet wird. Außerdem muss der Autofahrer in diesen Zonen die grundsätzlichen Regelungen bezüglich des Haltens und Parkens beachten.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Welche Art und Höhe der Beleuchtungsmasten sind geplant, und welche Leuchtkraft ist vorgesehen. Die z.Z. bestehenden Masten leuchten so stark, dass zur Nacht mehrere Zimmer unseres Hauses taghell erleuchtet sind. Die neuen LED-Lampen auf dem Oberkrüchtener Weg sind so hell, dass man von ihnen stark geblendet wird. Hier bitten wir um eine ausreichende Beleuchtung der Straße ohne Übertreibung. Hat die Gemeinde Einfluss auf die Gestaltung der Lampen, oder liegt diese Entscheidung bei der NEW?</p>	<p>Die Lichttechnische Berechnung seitens der NEW Netz GmbH steht noch aus. Die Straßenlaternen werden in Abständen von ca. 25m aufgestellt jedoch so, dass es zu keiner Behinderung kommt. Die aktuellen Planunterlagen zeigen lediglich Platzhalter für Straßenlaternen.</p> <p>Die Straßenbeleuchtung erfolgt gestalterisch wie auf der Montessori- und Pestalozzistraße.</p>
	<p>Die Gartenstraße wird schon immer mehrfach stündlich von Autofahrern genutzt, um die Ampelanlage Mittelstraße/An Felderhausen zu umfahren. Von An Felderhausen zum Oberkrüchtener Weg, oder über Rathausstraße zur Mittelstraße und natürlich jeweils in Gegenrichtung. Da das Umfahren Zeit sparen soll, wird auch gerne zu schnell gefahren. Auch schon heute bestehende "Engstellen", wie das nah an die Straße gebauten Haus der Rathausstr. 20 reichen nicht, um die Umleitung nicht zu fahren. LKWs nutzen ebenfalls die Straße als Durchfahrt, ein LKW-Verbot wäre sinnvoll. Hier ist eine Planung sinnvoll, die dieses "Umfahren" in beiden Richtungen unmöglich macht. Wir befürchten, dass die neue Gestaltung nur Wenige davon abhalten wird, diese Umleitung zu nutzen. Vor allem die durchgehende gerade Sichtachse zwischen Auf dem Steppken und Oberkrüchtener Weg, die auch von den Einengungen nicht unterbrochen wird, lädt weiter zum Umfahren ein. Vorstellbar wäre eine Umwandlung in eine Spielstraße oder Einsetzen von (falschen) Einbahnstraßen oder Einsetzen von Pollern. Auf jeden Fall bitten wir um eine Unterbrechung der "Umleitung". Zumindest</p>	<p>Das Parken in einer 30er-Zone ist im Allgemeinen nicht verboten, sofern ein Parkverbot nicht durch ein entsprechendes Schild gekennzeichnet wird. Außerdem muss der Autofahrer in diesen Zonen die grundsätzlichen Regelungen bezüglich des Haltens und Parkens beachten.</p> <p>Eine Einfahrtsbeschränkung für LKW ist nicht vorgesehen. Durch die Gestaltung der Straße soll der Verkehr auf der Gartenstraße grundsätzlich reduziert werden. Die vorhandene Straßenbreite zwischen dem Teilstück Oberkrüchtener Weg und Auf dem Steppken ist sehr eng und lässt nicht genügend Raum um hier weitere konstruktive Maßnahmen zur Fahrraumgestaltung umzusetzen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>ein Unterbrechen der Sichtachse durch wechselseitige Einengungen und ggf. Parkbuchten wäre hier denkbar.</p>	
	<p>Kommt es durch den Pflasterbelag der Fahrbahn zu höheren Geräuschpegeln als bei einer herkömmlichen Asphaltierung, wie wir es von der Mittelstraße kennen? Wäre eine Asphaltierung der Fahrbahn nicht kostengünstiger und haltbarer als Pflaster? Wir erinnern hier an die Pflasterprobleme der Mönchengladbacher Hindenburgstraße und Niederkrüchten er Mittelstraße. Wenn dann die restliche Einfassung der Ränder und Gehwege gepflastert wird, ist trotzdem noch ein dörflicher Charakter erkennbar.</p>	<p>Bei der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind die Geräuschpegel durch Rollgeräusche vernachlässigbar. Ein Wechsel der Beläge (Mittelstraße: Asphalt/Pflaster) führt zu einer Erhöhung der Geräuschkulisse. Beide Ausbauarten Pflaster oder Asphalt sind nahezu kostengleich. Die Lebensdauer beider Belagarten ist gleich. Aufbrüche z.B. durch Hausanschlüsse oder sonstige Medien sind bei Pflasterbelägen ohne erkennbare Veränderungen an der Oberfläche zu realisieren. Bei Pflasterflächen entstehen zwangsläufig Schnittkanten die in der Oberfläche sichtbar sind.</p>
	<p>Zum Schluss würden wir gerne wissen wann der Zahltermin angesetzt ist und welche Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.</p>	<p>Nach dem derzeitigen Zeitplan wird davon ausgegangen, dass die Beitragsbescheide frühestens in der zweiten Hälfte 2023 versandt werden. Der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlich angefallenen Kosten steht fest, sobald die Maßnahme beendet ist (dies ist im Jahr 2023 vorgesehen) und alle Rechnungen vorliegen. Erst danach können aus diesen Rechnungen die tatsächlich beitragsfähigen bzw. umlagefähigen Kosten ermittelt werden. Sobald diese Ermittlung erfolgt ist, ist zunächst der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses zur Entlastung der Anlieger zu stellen. Nach Vorliegen des Zuschussbescheides werden die Anlieger zu den Beiträgen herangezogen. Hierbei wird der um den bewilligten Zuschuss reduzierte Aufwand umgelegt.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	Ist eine Stundung möglich? Gibt es besondere Kreditverträge auf die man zurückgreifen kann oder sollte?	<p>Falls es nicht möglich ist, den Beitrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheides zu zahlen, kann ein Antrag auf Stundung (Ratenzahlung) gestellt werden. Abhängig von der Dauer der Stundung kann auf die Einzeldarlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse verzichtet werden.</p> <p>Die Zinsen betragen jährlich 2 Prozentpunkte über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens 1 Prozent. Eine Zahlungserleichterung über den Zeitraum von 4 Jahren hinaus wird ausschließlich in Form der Verrentung der Beitragsschuld nach § 8 Abs. 6 KAG NRW in gleichen Jahresraten gewährt. In diesem Falle würde die Forderung auch durch eine Sicherungshypothek im Grundbuch gesichert.</p>
B07	Bürger 07 vom 23.02.2021	
	Zunächst können wir die Vorgehensweise aufgrund der Covid-19 Pandemie nicht teilen. Warum ist es nach so langer Vorlauf/Planungszeit jetzt nicht mehr möglich, eine Anliegerversammlung in Präsenzform zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, sobald es wieder erlaubt ist unter Einhaltung aller Corona-Vorschriften?	<p>Eine Anliegerversammlung in Präsenzform ist für die Verwaltung ebenfalls die bevorzugte Möglichkeit des Informationsaustausches. Viele Fragestellungen der Anlieger, die sich häufig sehr ähnlich sind, lassen sich dort gemeinsam und gebündelt klären.</p> <p>Leider ist eine Präsenzveranstaltung aufgrund der Pandemie nicht möglich. Gerne hätte die Verwaltung, nachdem der Bauausschuss über die Planentwürfe beraten hat, bereits im Dezember oder Januar eine Anliegerversammlung durchgeführt. Letztlich hat die Verwaltung dies mehrfach verschoben um abzuwarten, ob die pandemische Lage eine Versammlung ermöglicht. Da jedoch auch aktuell noch nicht absehbar ist,</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>wann eine Präsenzveranstaltung wieder möglich sein könnte, hat sich die Verwaltung für die schriftliche Beteiligungsform entschieden. Eine weitere Verschiebung ist nicht möglich, da es sich beim Ausbau der Gartenstraße um eine vom Land NRW geförderte Maßnahme handelt und ansonsten Schwierigkeiten mit den Förderfristen drohen würden.</p> <p>Die Verwaltung hat sich für die schriftliche Information und Einstellung der Planunterlagen auf der Website der Gemeinde Niederkrüchten entschieden. In der gewählten Beteiligungsform haben Sie alle Möglichkeiten mit Ihren individuellen Fragen auf die Verwaltung zuzukommen.</p>
	<p>Des Weiteren möchten wir gerne schriftlich von Ihnen erfahren, wie mit dem Flurstück 542 baulich umgegangen wird. Unser Grundstück 541 grenzt an das Flurstück. Bei 542 handelt es sich um einen Hang zur Straße, der seit Jahrzehnten das Straßenbild prägt und nie zu Problemen geführt hat. Wird dieser im Zusammenhang mit dem geplanten Straßenausbau abgetragen? Falls ja, wie wird unser Grundstück abgesichert? Wir bestehen auf einer Bestätigung von Ihrer Seite, dass es durch Veränderungen am Hang zu keinem Nachteil für unser Grundstück (z.B. Absacken der Grundstücksgrenze) und zu keiner finanzieller Belastung unsererseits kommen wird.</p>	<p>Die im Gemeindeeigentum befindliche Parzelle 542 wird Bestandteil des Straßenkörpers. Die Böschung wird durch bautechnische Maßnahmen abgefangen.</p>
	<p>Wir bitten auch um eine Aufstellung der zu erwartenden Straßenbaubeiträge, da unsere Grundstücksgrenze auch die Gartenstraße betrifft.</p>	<p>[Antwort zu den individuellen Fragen]</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass wir gegen den Ausbau der Rathausstraße zum verkehrsberuhigten Bereich (7er-Zone) sind. Warum kann nicht die Baumaßnahme Gartenstraße auch auf der Rathausstraße verwirklicht werden? Wäre für alle Beteiligten kostengünstiger, würde auch die Parkplatzsituation nicht so intensiv verschlechtern.</p>	<p>Der fußgängerfreundliche Umbau der Rathausstraße, ist ein Ziel der Gemeinde Niederkrüchten, der im Zuge des dorfgerechten Umbaus erreicht werden kann. Die vorhandene Straßenbreite, insbesondere im westlichen Abschnitt der Rathausstraße, ist nicht geeignet für eine Separation des Fuß- und Kraftfahrzeugverkehrs. Um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten wird die Ausgestaltung als verkehrsberuhigter Bereich gewählt. Damit wird die Rücksichtnahme zwischen den Verkehrsteilnehmern durch gesetzliche Regelung unterstrichen. Aufgrund der Verkehrsbelastung und der Funktion im Straßennetz, ist die Rathausstraße für einen verkehrsberuhigten Bereich geeignet. Im Bereich Zugang Lindbruch wird zusätzlicher Parkraum geschaffen.</p>
B08	Bürger 08 vom 12.02.2021 und 20.02.2021	
	<p>Mit Überraschung haben wir Ihr Schreiben vom 08.02.2021 zur dorfgerechten Umgestaltung der Gartenstraße erhalten. Überraschend nicht etwa, weil die aktuell vorherrschende Pandemie keine Anliegerversammlung zulässt. Es ist vielmehr der Zeitpunkt, der für uns sehr schwer zu verstehen ist. Viele Anlieger der Gartenstraße werden in dieser Zeit mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert (z.B. Kinderbetreuung, Sorge um Angehörige, Homeschooling, Homeoffice, Kurzarbeit etc.). Nach jahrelanger Planung stellt sich für uns die Frage: Warum jetzt? Gab es keine Möglichkeit eine Zeit abzuwarten, in der ein Informationsaustausch der Gemeinde mit den Anwohnern durch eine Anliegerversammlung möglich</p>	<p>Eine Anliegerversammlung in Präsenzform ist für die Verwaltung ebenfalls die bevorzugte Möglichkeit des Informationsaustausches. Viele Fragestellungen der Anlieger, die sich häufig sehr ähnlich sind, lassen sich dort gemeinsam und gebündelt klären.</p> <p>Leider ist eine Präsenzveranstaltung aufgrund der Pandemie nicht möglich. Gerne hätte die Verwaltung, nachdem der Bauausschuss über die Planentwürfe beraten hat, bereits im Dezember oder Januar eine Anliegerversammlung durchgeführt. Letztlich hat die Verwaltung dies mehr-</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>gewesen wäre? Oder hätte es nicht andere Kommunikationswege gegeben (z.B. Konferenzen über Zoom, Microsoft Teams, Vitero etc.), um eine Vermittlung dieser wichtigen Themen für die Anlieger einfacher zu gestalten? Diese Vorgehensweise ist womöglich rechtlich haltbar, moralisch jedoch nur schwer zu vermitteln.</p> <p>Auch bei zufälligen Begegnungen mit Nachbarn, haben wir ähnliche Wahrnehmungen in Bezug auf Ihr Schreiben erfahren.</p> <p>Im Interesse der Gemeinde und den Anwohner der Rathaus- und Gartenstr. bitten wir Sie freundlich eine Terminänderung auf einen späteren Zeitpunkt zu prüfen. Eine Anliegerversammlung ist unserer Meinung nach im Interesse aller Beteiligten.</p>	<p>fach verschoben um abzuwarten, ob die pandemische Lage eine Versammlung ermöglicht. Da jedoch auch aktuell noch nicht absehbar ist, wann eine Präsenzveranstaltung wieder möglich sein könnte, hat sich die Verwaltung für die schriftliche Beteiligungsform entschieden. Eine weitere Verschiebung ist nicht möglich, da es sich beim Ausbau der Gartenstraße um eine vom Land NRW geförderte Maßnahme handelt und ansonsten Schwierigkeiten mit den Förderfristen drohen würden.</p> <p>Die Verwaltung hat sich für die schriftliche Information und Einstellung der Planunterlagen auf der Website der Gemeinde Niederkrüchten entschieden. Videokonferenzen haben einen recht statischen Charakter und erfordern eine große Disziplin der Teilnehmer. Die Hemmschwelle zur Mitwirkung ist für einige Bürgerinnen und Bürger vielleicht sehr hoch und möglicherweise ist auch der barrierefreie Zugang insbesondere für ältere Anlieger nur schwer möglich.</p> <p>In der gewählten Beteiligungsform haben Sie alle Möglichkeiten mit Ihren individuellen Fragen auf die Verwaltung zuzukommen</p>
	<p>Was macht die Gartenstraße in Niederkrüchten zu einer Haupterschließungsstraße?</p>	<p>Die Einstufung der einzelnen Straßenarten für die Abrechnung der Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen der Straßenausbaubeitragsatzung. Bei Straßen, die nicht verkehrsberuhigte Bereiche oder Fußgängergeschäftsstraßen darstellen, wird zwischen Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen unterschieden.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Entsprechend der Definition des § 3 Absatz 5 der Satzung sind Anliegerstraßen Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, während danach zu den Haupterschließungsstraßen diejenigen Straßen zählen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind. Hauptverkehrsstraßen sind hiernach Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen.</p> <p>Bei einer Anliegerstraße sind die Anteile der Anlieger höher als bei der Haupterschließungsstraße; bei einer Hauptverkehrsstraße sind die Anliegeranteile für die Gehwege und Parkflächen mit 70 % gleich hoch wie bei der Hauptverkehrsstraße und für die Fahrbahn mit 30 % und Beleuchtung und Oberflächenentwässerung mit 50 % geringer als bei der Haupterschließungsstraße.</p> <p>Die Einstufung stellt eine deklaratorische Funktion der Rechtslage dar. Nach den o.a. Definitionen ist die Gartenstraße als Haupterschließungsstraße einzustufen, eine andersartige Einstufung ist rechtlich nicht möglich.</p>
	<p>Welche Alternativen dazu hätte es gegeben?</p>	<p>Bei einem beitragsfähigen Ausbau (Erneuerung, Verbesserung oder erstmalige Anlegung von Anlagen an vorhandenen Straßen) besteht seitens der Gemeinde eine Beitragserhebungspflicht im Rahmen der</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Ortssatzung. Hierbei ist es unerheblich, aus welchen Gründen sich eine Gemeinde für eine bestimmte Ausbauart entscheidet. Innerhalb der nach der Ortssatzung zulässigen Höchstbreiten sind danach die Kosten abrechenbar und umzulegen
	Gelten für diese Alternativen andere Beteiligungssätze für Anlieger?	s.o.
	Die Gemeinde hat sich zu einem Umzug der Grundschule am Lütterbach auf den Oberkrüchtener Weg entschieden. Aus dem daraus resultierenden Schulwegekonzept sind Gehwege geplant geworden. Die Kosten für die Gehwege werden jetzt zu 70% auf die Anlieger der Gartenstraße umgelegt. Warum muss die Gemeinde diese Kosten nicht vollständig übernehmen? Eine Entscheidung über den Standort der Grundschule haben nicht die Anlieger der Gartenstraße getroffen. Schüler der Haupt- und Realschule haben seit Jahrzehnten die Gartenstraße ohne Gehwege als Schulweg benutzt.	Zu welchem Zeitpunkt eine Straße ausgebaut wird, liegt in der Entscheidung des Rates der Gemeinde. Die Anlieger können einer Beitragserhebung nicht entgegenhalten, dass die Beiträge bei einem früheren Ausbau geringer gewesen wären.
	Der Bauausschuss der Gemeinde hat vor Beginn des Ausbaus Neubaugebiet Pestalozzi- und Montessoristraße, die Umgestaltung der Gartenstraße auf eine Zeit nach Fertigstellung verschoben. In dieser Zeit sind die Kosten für die Umgestaltung drastisch gestiegen.	Auch auf Grundlage der Anregung der Anwohner im Rahmen einer Unterschriftenaktion, ist der Ausbau der Gartenstraße auf einen Zeitraum nach der Fertigstellung des Neubaugebietes Montessori-/Pestalozzistraße verschoben worden.
	Warum werden die Anlieger der Gartenstraße für diese Entscheidung heute deutlich stärker an den Kosten beteiligt?	Zu welchem Zeitpunkt eine Straße ausgebaut wird, liegt in der Entscheidung des Rates der Gemeinde. Die Anlieger können einer Beitragserhebung nicht entgegenhalten, dass die Beiträge bei einem frühe-

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		ren Ausbau geringer gewesen wären.
	<p>Der Beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt!</p> <p>Wann stehen diese fest?</p> <p>Wann erfolgt eine Rechnung?</p> <p>Wird eine Entscheidung zur Fördermittelvergabe abgewartet?</p> <p>Wann steht diese Entscheidung fest?</p>	<p>Nach dem derzeitigen Zeitplan wird davon ausgegangen, dass die Beitragsbescheide frühestens in der zweiten Hälfte 2023 versandt werden. Der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlich angefallenen Kosten steht fest, sobald die Maßnahme beendet ist (dies ist im Jahr 2023 vorgesehen) und alle Rechnungen vorliegen. Erst danach können aus diesen Rechnungen die tatsächlich beitragsfähigen bzw. umlagefähigen Kosten ermittelt werden. Sobald diese Ermittlung erfolgt ist, ist zunächst der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses zur Entlastung der Anlieger zu stellen. Nach Vorliegen des Zuschussbescheides werden die Anlieger zu den Beiträgen herangezogen. Hierbei wird der um den bewilligten Zuschuss reduzierte Aufwand umgelegt.</p>
	<p>Welche Finanzierungsformen gibt es für die Anlieger?</p> <p>Wie sehen diese aus?</p>	<p>Falls es Ihnen nicht möglich ist, den Beitrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheides zu zahlen, kann ein Antrag auf Stundung (Ratenzahlung) gestellt werden. Abhängig von der Dauer der Stundung kann auf die Einzeldarlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse verzichtet werden.</p>
	<p>Werden bei unserem Flurstück 125% der Verteilung der Kosten angesetzt?</p> <p>Wird vor unserem Flurstück der 0,53 cm breite Schrammbord geplant?</p>	[Antwort zu den individuellen Fragen]

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	Wie ist ein Übergang zu unserem Grundstück geplant?	Der Übergangsbereich wird der neuen Straße angepasst. Hier wird eine individuelle Lösung gefunden.
	Wieviel unseres aktuellen Vorgartens wird in die Planungen der Gemeinde zur Umgestaltung der Gartenstraße mit einbezogen?	Die Planungen der Gemeinde Niederkrüchten beziehen sich auf die tatsächlichen Grundstücksgrenzen.
	Was heißt " einheimische Bäume"? Welche Bepflanzung ist konkret geplant?	Es werden einheimische Laubgehölze gepflanzt, ähnlich der Bepflanzung Montessori- und Pestalozzistraße.
	Wann starten die Baumaßnahmen?	Die Maßnahme startet im Jahr 2021 in Abhängigkeit vom Ausschreibungsverfahren und wird in mehreren Bauabschnitten durchgeführt. Die Anwohner werden frühzeitig informiert.
	Wird diese in Bauabschnitten durchgeführt?	Die Maßnahme wird in mehreren Bauabschnitten durchgeführt.
	Wie lange müssen wir mit einer Baustellensituation rechnen?	Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist für Mitte des Jahres 2023 geplant.
	<p>Wer entscheidet ob Ersatzpflicht für Erneuerung der Grundstücksanschlüsse besteht?</p> <p>Ist dies ein Unternehmen, welches die Gemeinde beauftragt?</p> <p>Gibt es dazu eine offizielle Ausschreibung?</p> <p>Wie hoch fallen die Kosten eines neuen Grundstücksanschlusses im Allgemeinen aus?</p>	<p>Der Zustand ihrer Grundstücksanschlussleitung wird vor Beginn der Baumaßnahme optisch überprüft. Hierzu wird die Anschlussleitung vom öffentlichen Hauptkanal aus per Satellitenkamera befahren (gefilmt). Das Video bzw. der bauliche Zustand der Leitung wird anschließend durch einen Sachkundigen vor- und durch mich nachbewertet.</p> <p>Die Schadensbewertung erfolgt hierbei in Anlehnung an den Leitfaden für die Zustandserfassung, Beurteilung und Sanierung von Grundstück-</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>sentwässerungsanlagen der „Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.“ Merkblatt DWA M 149-3 sowie unter Berücksichtigung des NRW-Bildreferenzkatalog des Ministerium für Klimaschutz , Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW</p> <p>(https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/abwasser/dichtheit/pdf/Bildreferenzkatalog_Private_Abwasserleitungen.pdf).</p> <p>Sofern der Zustand ihrer Grundstücksanschlussleitung so schadhaft sein sollte, dass eine kurzfristige Instandsetzung erforderlich werden würde, setze ich mich vor Beginn der Kanalarbeiten mit Ihnen in Verbindung. Selbstverständlich stelle ich Ihnen in diesen Fall die Zustandsbewertung ihrer Grundstücksanschlussleitung (Video, Fotos, Bewertung, Kostenberechnung für die Instandsetzung) zur Verfügung. Die Instandsetzung ihrer Grundstücksanschlussleitung würde in diesem Fall im Zuge der Baumaßnahme (Kanalsanierung + Straßenendausbau), durch das beauftragte Unternehmen, durchgeführt. Die geplanten Baumaßnahmen werden zuvor öffentlich ausgeschrieben. Aufgrund der zeitgleichen Erneuerung des öffentlichen Hauptkanals und des Straßenkörpers wäre eine Instandsetzung der Grundstücksanschlussleitung zum Zeitpunkt des Straßenendausbaus vergleichsweise "günstig", da die kostenintensive Aufnahme und Wiederherstellung der Fahrbahn hierbei entfallen und ein Großteil des Aufwands dem Straßenbau zugerechnet wird. Gleichwohl ist immer ein gewisser Aufwand erforderlich um die Leitung instand zu setzen. Dieser Aufwand ist abhängig von der jeweiligen Lei-</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>tungstiefe und Anschlusslänge, sodass hier jede Anschlussleitung separat betrachtet werden muss. Die Berechnung möglicher Instandsetzungskosten erfolgt, sofern erforderlich, daher erst nach der Befahrung und Zustandsbewertung.</p>
B09	Bürger 09 vom 09.02.2021	
	<p>Vor Haus Nummer 23 muss die Barrierefreiheit weiterhin geben sein.</p>	<p>Die vorhandenen Zufahrten werden entsprechend abgesenkt</p>
	<p>Wir bitten um Prüfung ob die Gemeinde von ihrem Recht, laut Landesgesetz, von den Anliegern keine Beteiligung zu fordern, gebraucht machen kann?</p>	<p>Gemäß § 8 KAG NRW sollen von den Gemeinden Beiträge für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhoben werden. Faktisch stellt diese Regelung eine Beitragserhebungspflicht dar, da die Gemeinde entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung nach dem Einnahmehbeschaffungsgrundsatz zwingend verpflichtet sind, ihre Einnahmemöglichkeiten aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen, wozu auch die Beiträge gehören, auszuschöpfen. Es besteht kein Ermessen, ob eine Beitragserhebung durchgeführt wird oder nicht. Die verbindlichen Einnahmehbeschaffungsvorschriften der Gemeindeordnung begründen die Beitragserhebungspflicht selbst dann, wenn die spezialgesetzlichen Ermächtigungsnormen zur Beitragserhebung als Kann-Vorschrift ausgestaltet sind. Insofern erhebt die Gemeinde Niederkrüchten die Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG seit dessen Inkrafttreten im Jahr 1970 entsprechend den jeweils geltenden Straßenausbaubeitragssatzungen. Ein Verzicht auf eine Bei-</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>tragserhebung ist nicht möglich.</p> <p>Im Jahre 2018 wurde in den einzelnen Bundesländern eine mögliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge diskutiert. Anders als in einigen anderen Bundesländern wurde in Nordrhein-Westfalen die Erhebung der Straßenausbaubeiträge aber nicht abgeschafft. Es wurden lediglich vom Gesetzgeber u.a. Vorschriften für die frühzeitige Information der Anlieger durch ein zu beschließendes Straßen- und Wegekonzept, die verpflichtende Anliegerinformation sowie Erleichterungen bei Stundungen – auch in Bezug auf die Höhe des Zinssatzes – in das Kommunalabgabengesetz aufgenommen.</p> <p>Außerdem wurde zur Entlastung der beitragspflichtigen Personen neben der o.a. Gesetzesänderung ein Förderprogramm zu Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen aufgelegt. Entsprechend der Richtlinie, die zunächst bis zum 31.12.2024 in Kraft ist, erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen des Landes NRW an die Kommune eine hälftige Entlastung der Beitragspflichtigen für die Straßenausbaubeiträge, die entsprechend der geltenden Straßenausbaubeitragssatzung der Kommune durch Beitragsbescheide zu erheben sind. Wie bereits in meiner Anliegerinformation vom 08.02.2021 ausgeführt, wird die Gemeinde einen entsprechenden Antrag auf den Zuschuss zur Entlastung der Beitragspflichtigen stellen.</p>
B10	Bürger 10 vom 08.02.2021 (telefonisch) und 10.02.2021	
	Frage bezüglich der anrechenbaren Flächen seiner Grundstücke	[Antwort zu den individuellen Fragen]

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	Wie wird der Übergang Straße zu Privatfläche ausgeführt	Der Übergangsbereich wird der neuen Straße angepasst. Hier wird eine individuelle Lösung gefunden.
B11	Bürger 11 vom 09.02.2021 (telefonisch)	
	Frage bezüglich des Förderprogramms, möglicher Abweichungen zum jetzt kalkulierten Beitrag und Zeitraum von Fertigstellung der Straße bis zum Bescheid.	Nach dem derzeitigen Zeitplan wird davon ausgegangen, dass die Beitragsbescheide frühestens in der zweiten Hälfte 2023 versandt werden. Der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlich angefallenen Kosten steht fest, sobald die Maßnahme beendet ist (dies ist im Jahr 2023 vorgesehen) und alle Rechnungen vorliegen. Erst danach können aus diesen Rechnungen die tatsächlich beitragsfähigen bzw. umlagefähigen Kosten ermittelt werden. Sobald diese Ermittlung erfolgt ist, ist zunächst der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses zur Entlastung der Anlieger zu stellen. Nach Vorliegen des Zuschussbescheides werden die Anlieger zu den Beiträgen herangezogen. Hierbei wird der um den bewilligten Zuschuss reduzierte Aufwand umgelegt.
B12	Bürger 12 vom 12.02.2021 (telefonisch)	
	Frage zu der Geschossigkeit und anrechenbaren Fläche	[Antwort zu den individuellen Fragen]
B13	Bürger 13 vom 15.02.2021 (telefonisch)	
	Frage zu Berechnung Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung.	[Antwort zu den individuellen Fragen]

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
B14	Bürger 14 vom 18.02.2021 (telefonisch)	
	Frage zur Berechnung der Fläche und Abrechnung Eckgrundstück.	<p>Entsprechend den Vorschriften der Straßenausbaubeitragssatzung vom 02.06.2017 bilden die von der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. Dementsprechend sind Eckgrundstücke, wie alle übrigen Grundstücke mit ihrer Grundstücksfläche nach Art und Maß zu veranlagen, da sie von der ausgebauten Verkehrsanlage erschlossen werden. Eine Vergünstigung bei der Veranlagung zu Straßenausbaubeiträgen wird nach der Straßenausbaubeitragssatzung nicht gewährt.</p> <p>In der Vorschrift des § 8a des Kommunalabgabengesetzes ab dem 01.01.2020 ist zwar erstmals eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung einer Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke geregelt. Diese Regelungsmöglichkeit war jedoch auch bisher nach der geltenden Rechtsprechung bereits möglich. Insofern ergeben sich aus diesem Gesetzeswortlaut keine unmittelbaren Folgen für gemeindliche Satzung; der Gesetzgeber wollte mit der neuen Regelung lediglich die bisherige Rechtsprechung aus Klarheitsgründen abbilden und keine darüber hinaus gehende Regelungskompetenz schaffen. Da nach der geltenden Rechtsprechung bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eine allgemeine und undifferenzierte Eckgrundstücksvergünstigung zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen (wie im Erschließungsbeitragsrecht) nicht eingeräumt werden darf, würde in diesem Fall der Beitragsausfall zu Lasten der Kommune gehen. Zulässige Regelungen können dazu</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>führen, dass bei der Abrechnung einer Straßenbaumaßnahme nur einzelne Eckgrundstücke eine Vergünstigung erhalten und die restlichen Eckgrundstücke nicht. Dies stellt jedoch eine Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet dar. Aus diesen Gründen hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen, auch weiterhin keine Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke in die Satzung aufzunehmen.</p>
B15	Bürger 15 vom 11.02.2021 (telefonisch)	
	Frage zur Position der Straßenbeleuchtung	Die Lichttechnische Berechnung seitens der NEW Netz GmbH steht noch aus. Die Straßenlaternen werden in Abständen von ca. 25m aufgestellt jedoch so, dass es zu keiner Behinderung kommt. Die aktuellen Planunterlagen zeigen lediglich Platzhalter für Straßenlaternen.
B16	Bürger 16 vom 11.02.2021 (telefonisch)	
	Wie wird der Übergang Straße zu Privatfläche ausgeführt	Der Übergangsbereich wird der neuen Straße angepasst. Hier wird eine individuelle Lösung gefunden.
B17	Bürger 17 vom 26.02.2021	
	Wie werden die Liegenschaften vom geplanten neuen Straßenbelag entkoppelt? Vibrationen etc.	Zur Separation der anliegenden Grundstücke wird eine Randsteineinfassung erfolgen.

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	Verändert sich die Höhenlage der Abwasserleitungen im öffentlichen Bereich?	Aufgrund der Erneuerung Hauptkanals könnte sich die Höhenlage Geringfügig verändern. Die bestehenden Anschlussleitungen werden Fachgerecht an den neuen Hauptkanal angebunden.
	Kommt für unseren Bereich eine Umlage des Neuen Kanalhausanschlusses in Betracht und in welcher Höhe?	<p>Der Zustand ihrer Grundstücksanschlussleitung wird vor Beginn der Baumaßnahme optisch überprüft. Hierzu wird die Anschlussleitung vom öffentlichen Hauptkanal aus per Satellitenkamera befahren (gefilmt). Das Video bzw. der bauliche Zustand der Leitung wird anschließend durch einen Sachkundigen vor- und durch mich nachbewertet.</p> <p>Die Schadensbewertung erfolgt hierbei in Anlehnung an den Leitfaden für die Zustandserfassung, Beurteilung und Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen der „Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.“ Merkblatt DWA M 149-3 sowie unter Berücksichtigung des NRW-Bildreferenzkatalog des Ministerium für Klimaschutz , Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW</p> <p>(https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/abwasser/dichtheit/pdf/Bildreferenzkatalog_Private_Abwasserleitungen.pdf).</p> <p>Sofern der Zustand ihrer Grundstücksanschlussleitung so schadhaft sein sollte, dass eine kurzfristige Instandsetzung erforderlich werden würde, setze ich mich vor Beginn der Kanalarbeiten mit Ihnen in Verbindung. Selbstverständlich stelle ich Ihnen in diesen Fall die Zustandsbewertung ihrer Grundstücksanschlussleitung (Video, Fotos, Bewertung, Kostenberechnung für die Instandsetzung) zur Verfügung. Die Instand-</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>setzung ihrer Grundstücksanschlussleitung würde in diesem Fall im Zuge der Baumaßnahme (Kanalsanierung + Straßenendausbau), durch das beauftragte Unternehmen, durchgeführt. Die geplanten Baumaßnahmen werden zuvor öffentlich ausgeschrieben. Aufgrund der zeitgleichen Erneuerung des öffentlichen Hauptkanals und des Straßenkörpers wäre eine Instandsetzung der Grundstücksanschlussleitung zum Zeitpunkt des Straßenendausbau vergleichsweise "günstig", da die kostenintensive Aufnahme und Wiederherstellung der Fahrbahn hierbei entfallen und ein Großteil des Aushubs dem Straßenbau zugerechnet wird. Gleichwohl ist immer ein gewisser Aufwand erforderlich um die Leitung instand zu setzen. Dieser Aufwand ist abhängig von der jeweiligen Leitungstiefe und Anschlusslänge, sodass hier jede Anschlussleitung separat betrachtet werden muss. Die Berechnung möglicher Instandsetzungskosten erfolgt, sofern erforderlich, daher erst nach der Befahrung und Zustandsbewertung.</p>
	<p>Was besagt das Zurzeit gültige Gesetz sowie die Gemeindegesetz bezüglich der Belastung von Eckgrundstücken.</p> <p>Die Verwaltung sollte sämtliche Möglichkeiten ausschöpfen die Anlieger nicht mit Straßenbaubeiträgen zu belasten.</p> <p>Grundsätzlich sind wir vorab nicht damit einverstanden mit entstehenden Straßenbaubeiträgen belastet zu werden!</p> <p>Bevor es zu Auftragsvergaben kommt sollte für evtl. entstehende Beitragspflichten eine Festsetzung erfolgen damit die Bürger nicht mit Nachträgen</p>	<p>Entsprechend den Vorschriften der Straßenausbaubeitragssatzung vom 02.06.2017 bilden die von der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. Dementsprechend sind Eckgrundstücke, wie alle übrigen Grundstücke mit ihrer Grundstücksfläche nach Art und Maß zu veranlagern, da sie von der ausgebauten Verkehrsanlage erschlossen werden. Eine Vergünstigung bei der Veranlagung zu Straßenausbaubeiträgen wird nach der Straßenausbaubeitragssatzung nicht gewährt.</p> <p>In der Vorschrift des § 8a des Kommunalabgabengesetzes ab dem</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>durch Planungsfehler bzw. Ausführungsfehler, unvorhersehbare Mehrkosten etc. zusätzlich belastet werden!</p>	<p>01.01.2020 ist zwar erstmals eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung einer Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke geregelt. Diese Regelungsmöglichkeit war jedoch auch bisher nach der geltenden Rechtsprechung bereits möglich. Insofern ergeben sich aus diesem Gesetzeswortlaut keine unmittelbaren Folgen für gemeindliche Satzung; der Gesetzgeber wollte mit der neuen Regelung lediglich die bisherige Rechtsprechung aus Klarheitsgründen abbilden und keine darüber hinaus gehende Regelungskompetenz schaffen. Da nach der geltenden Rechtsprechung bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eine allgemeine und undifferenzierte Eckgrundstücksvergünstigung zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen (wie im Erschließungsbeitragsrecht) nicht eingeräumt werden darf, würde in diesem Fall der Beitragsausfall zu Lasten der Kommune gehen. Zulässige Regelungen können dazu führen, dass bei der Abrechnung einer Straßenbaumaßnahme nur einzelne Eckgrundstücke eine Vergünstigung erhalten und die restlichen Eckgrundstücke nicht. Dies stellt jedoch eine Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet dar. Aus diesen Gründen hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen, auch weiterhin keine Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke in die Satzung aufzunehmen.</p> <p>Gemäß § 8 KAG NRW sollen von den Gemeinden Beiträge für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhoben werden. Faktisch stellt diese Regelung eine Beitragserhebungspflicht</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>dar, da die Gemeinde entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung nach dem Einnahmehbeschaffungsgrundsatz zwingend verpflichtet sind, ihre Einnahmemöglichkeiten aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen, wozu auch die Beiträge gehören, auszuschöpfen. Es besteht kein Ermessen ob eine Beitragserhebung durchgeführt wird oder nicht. Die verbindlichen Einnahmehbeschaffungsvorschriften der Gemeindeordnung begründen die Beitragserhebungspflicht selbst dann, wenn die spezialgesetzlichen Ermächtigungsnormen zur Beitragserhebung als Kann-Vorschrift ausgestaltet sind. Insofern erhebt die Gemeinde Niederkrüchten die Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG seit dessen Inkrafttreten im Jahr 1970 entsprechend den jeweils geltenden Straßenausbaubeitragssatzungen. Ein Verzicht auf eine Beitragserhebung ist nicht möglich.</p> <p>Im Jahre 2018 wurde in den einzelnen Bundesländern eine mögliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge diskutiert. Anders als in einigen anderen Bundesländern wurde in Nordrhein-Westfalen die Erhebung der Straßenausbaubeiträge aber nicht abgeschafft. Es wurden lediglich vom Gesetzgeber u.a. Vorschriften für die frühzeitige Information der Anlieger durch ein zu beschließendes Straßen- und Wegekonzept, die verpflichtende Anliegerinformation sowie Erleichterungen bei Stundungen – auch in Bezug auf die Höhe des Zinssatzes – in das Kommunalabgabengesetz aufgenommen.</p> <p>Außerdem wurde zur Entlastung der beitragspflichtigen Personen neben der o.a. Gesetzesänderung ab dem 01.01.2020 ein Förderprogramm zu</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen aufgelegt. Entsprechend der Richtlinie, die zunächst bis zum 31.12.2024 in Kraft ist, erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen des Landes NRW an die Kommune eine hälftige Entlastung der Beitragspflichtigen für die Straßenausbaubeiträge, die entsprechend der geltenden Straßenausbaubeitragsatzung der Kommune durch Beitragsbescheide zu erheben sind. Wie bereits in meiner Anliegerinformation vom 08.02.2021 ausgeführt, wird die Gemeinde einen entsprechenden Antrag auf den Zuschuss zur Entlastung der Beitragspflichtigen stellen.</p> <p>Der Straßenausbaubeitrag ist nach den tatsächlichen Aufwendungen zu ermitteln; das bedeutet, dass im Vergleich zur Vorkalkulation oder dem Ausschreibungsergebnis auch tatsächlich entstandene Mehr- oder Minderkosten in jedem Fall zu berücksichtigen sind. Der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlich angefallenen Kosten steht fest, sobald die Maßnahme beendet ist (dies ist im Jahr 2023 vorgesehen) und alle Rechnungen vorliegen. Danach können aus diesen Rechnungen die tatsächlich beitragsfähigen bzw. umlagefähigen Kosten ermittelt werden. Sobald diese Ermittlung erfolgt ist, ist zunächst der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses zur Entlastung der Anlieger zu stellen. Nach Vorliegen des Zuschussbescheides werden die Anlieger zu den Beiträgen herangezogen. Hierbei wird der um den bewilligten Zuschuss reduzierte Aufwand umgelegt.</p> <p>Eine Festsetzung der Beiträge vor Entstehung der Beitragspflicht ist daher nicht möglich.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die Straßenausbaubeitragssatzung aus dem Jahr 2017 sieht zwar grundsätzlich eine Ablösungsmöglichkeit vor der Entstehung der Beitragspflicht vor. Ein Anspruch auf eine Ablösung besteht nicht. Der o.a. Zuschuss des Landes zur Entlastung der Beitragspflichtigen wird jedoch nicht gewährt, wenn die Beiträge vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden, sondern ausschließlich, wenn ein reguläres Beitragsverfahren erfolgt nach Feststehen des tatsächlichen Aufwandes erfolgt. Da in diesem Falle die Beitragspflichtigen nicht entlastet werden könnten, wird eine Ablösung des Beitrages nicht angeboten.</p> <p>Auch unabhängig von dieser neuen Sachlage wurden in der Vergangenheit aus Gründen der Gleichbehandlung bisher bei keinem Beitragsverfahren Ablösungen angeboten; es wurden alle Ausbaumaßnahmen nach deren Beendigung nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet</p>
	<p>Warum wird eine so Aufwendige Form der Umsetzung geplant?</p>	<p>Der geplante Ausbau erfolgt in einer in der Gemeinde Niederkrüchten seit vielen Jahren üblichen Ausführung und ist von den Straßenbaukosten vergleichbar z.B. mit einer Ausführung in Asphaltbauweise.</p>
	<p>Warum werden die Bürger bevor Planungsmaßnahmen durchgeführt werden nicht eingehender eingebunden?</p>	<p>Eine Anliegerversammlung in Präsenzform ist für die Verwaltung ebenfalls die bevorzugte Möglichkeit des Informationsaustausches. Viele Fragestellungen der Anlieger, die sich häufig sehr ähnlich sind, lassen sich dort gemeinsam und gebündelt klären.</p> <p>Leider ist eine Präsenzveranstaltung aufgrund der Pandemie nicht möglich. Gerne hätte die Verwaltung, nachdem der Bauausschuss über die</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Planentwürfe beraten hat, bereits im Dezember oder Januar eine Anliegerversammlung durchgeführt. Letztlich hat die Verwaltung dies mehrfach verschoben um abzuwarten, ob die pandemische Lage eine Versammlung ermöglicht. Da jedoch auch aktuell noch nicht absehbar ist, wann eine Präsenzveranstaltung wieder möglich sein könnte, hat sich die Verwaltung für die schriftliche Beteiligungsform entschieden. Eine weitere Verschiebung ist nicht möglich, da es sich beim Ausbau der Gartenstraße um eine vom Land NRW geförderte Maßnahme handelt und ansonsten Schwierigkeiten mit den Förderfristen drohen würden.</p> <p>Die Verwaltung hat sich für die schriftliche Information und Einstellung der Planunterlagen auf der Website der Gemeinde Niederkrüchten entschieden. In der gewählten Beteiligungsform haben Sie alle Möglichkeiten mit Ihren individuellen Fragen auf die Verwaltung zuzukommen</p>
	Werden die geplanten Grünflächen regelmäßig durch die Verwaltung gepflegt?	Eine Pflege der öffentlichen Grünflächen erfolgt wie üblich durch die Gemeinde Niederkrüchten.
	Im Bereich der Gartenstraße sind Steigungen vorhanden sind diese bei der Planung berücksichtigt, Fahrspuren, Verschieben des Pflasterbelages?	Die vorhandenen Steigungen sind in der Planung berücksichtigt. Die Straßenplanung fügt sich in die vorhandene Topographie ein.